



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IV. Conciliation beyder Aufsätze, zu Münster: Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

ster nach ebenmäßig vorhergehener Communication, mit den Herren Chur-Sächsischen und anderen Catholischen Abgesandten, in diesem Passu gleichfalls nützliche und behüffliche Unterbauung an dienlichen Orten thun wollen, damit diese fremde und das Heilige Römische Reich nicht angehende Negotien von desselben Interesse separiret, und die gesehnete und hochnöthige Beruhigung (als sonst zu befürchten) hierüber nicht lange aufgehalten werde. Wir zweiffeln nicht, es werden die Herren, Dero zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt gerichteterem bekandten Eyser nach, hierinne selbstn sorgfältig seyn, die wir hiemit in den versicherten ꝛ. und verbleiben ꝛ. Datum Dñabrück am 25. Julii Anno 1646.

1646.
Julius.

Des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stände
de Abgesandten ꝛ.

§. IV.

Welchergestalt hierauf zu Münster, worden, erhellet aus folgendem Protocollum im Fürsten-Rath, die beyden vorhergehenden Aufsätze zu conciliiren gesucht

zu Münster
werden die
beyden Aufsätze
zu conciliiret.

Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Conciliation beyder Evangelischen Aufsätze in puncto Gravaminum betreffend.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man den von Dñabrück jüngst übersandten Aufsatz verlesen und erwogen hätte, befunden sich zwischen demselben und dem Münsterischen Concept unterschiedliche Differentien. Deswegen dahin zu sehen wäre, wie man hierunter ein rechtes Mittel finden möchte.

Art. 1. Würden im Dñabrückischen Aufsätze die vorigen *Preliminaria* wiederhollet: da hingegen Münsterischen theils für gut befunden, daß dieselben nichten præteriret werden, und wolte man an seiten Brandenburg-Culmbach nochmahls dafür halten, daß, diesem gemachten Schlusse nach, berührte *Preliminaria*, als welche nur Beiläufigkeit verursachen, gänglich zu übergehen. Es castirten folgendes die Herrn Dñabrückischen eine Verzeichniß etlicher Stifter und *Prelaturen*, die denen sezt übergebenen Evangelischen Vorschlägen sub *Litt. A.* beygeleget worden. Er hätte vernommen, daß dieses 2. *Württembergische* Clöster anginge, deswegen es seines Erachtens in einem Neben-Memorial wohl könnte gedacht werden. Wegen der *Amnestia* hätte man bey dem Münsterischen Aufsätze zu verbleiben.

Art. 2. Befunde sich neue discrepantz in dem *termino Restitutionis à quo*. Er vermehnte aber, daß der im Münsterischen Concept gesetzte *Terminus Anni 1621.* zu behaupten, wellen derselbige auch für diesem zu Franckfurt beliebt und man gar auf den *extremis* nicht bestehen könnte.

Art. 3. Was die *Immediat-Stifter* belangete, sehe er keine differenz, als daß die Herren Dñabrücker der *Alimentation*, so denen Bischöffen, welche die Religion verändert, solte gegeben werden, gedacht; welches disseite aus bewegenden Ursachen nicht geschehen, er liesse es seines Theiles dahin gestellet seyn, des Geistlichen Vorbehalts aber wäre nicht expresse, wie in dem Dñabrückischen Concept geschehen, zu gedencken.

Art. 4. Das *Jus Electoris & Postulationis* betreffend, wäre im Dñabrückischen Aufsätze etwas weiter als in dem Münsterischen gegangen, er hielt aber an seinem Orte dafür, daß die *exceptiones & restrictiones* nur Anlaß zum disputiren geben, und deswegen besser anzulassen wären.

Pp 3

Art.

1646.
Julius.

Art. 5. Die *refutatio Jurium Papalium*; so in dem Osnabrückischen Concept enthalten, könnte seines Ermessens wol ausgelassen werden, und bedüncke ihme hierin der Münsterische Auffatz kürzer und besser zu seyn.

Art. 6. Was von dem *Precedenz-Streit* zwischen Magdeburg und Salsburg im Osnabrückischen Concept gesetzt, dabey stünde er seines Theils etwas an, wie auch bey dem Worte *Legitimation*. Im übrigen aber kämen beyde Auffätze überein.

Art. 7. Können bleiben.

Art. 8. Die *Clausula*, daß man dem Papste im Heiligen Römischen Reiche keine Gewalt gesehe, würde nur Gezänk veranlassen.

Art. 10. Wenn man der *Ferdinandschen Declaration* expresse gedächte, dürfte solches ebenmäßig groß Gezänk verursachen, deswegen vielmehr auf den Effectum derselben zu sehen, und also bey dem Art. 12. des Münsterischen Auffazes zu verbleiben.

Art. 11. Den Evangelischen Unterthanen in den Kaiserlichen Erb-Ländern gönnete sein Gnädiger Fürst und Herr das *publicum Exercitium Augustanae Confessionis* sehr gern, und möchte man versuchen, ob es zu erhalten stünde. Wo aber nicht, so verbliebe er bey dem, was disfalls im Münsterischen Auffaze enthalten.

Art. 13. Die Herren Osnabrügenses setzten, daß auch *extra casum necessitatis* den Evangelischen unter Catholischer Obrigkeit, Prediger aus der Nachbarschaft holen zu lassen solle verordnet seyn. Diemeil aber solches von den Catholischen nicht würde zu erlangen seyn: als könnte man auch disfalls bey dem Münsterischen Auffaze wohl verbleiben. Wohin die *Clausula* ginge: Wolte auch ein oder anderer Theil ic. wüste er nicht.

Art. 16. In puncto *Jurisdictionis Ecclesiasticae* gingen die Herren Osnabrücker auch etwas weiter, es könnte aber seines Erachtens auch disfalls wol bey dem Münsterischen Auffaze gelassen werden.

Art. 22. Die *Clausulam*: So viel die Reichs-Anlage betrifft ic. könne er nicht approbiren, weil sie expresse seiner Instruction zuwider lauffe, und er der Majorum halber in Contributions-Sachen simpliciter auf die *negativam* zu gehen befehligt; so wüste er auch nicht, ob es die Nothdurfft so hoch erforderte, daß in allen Craysen gewisse Einnehmer bestellet würden, denn im Franckischen Craysle wäre der Einnahme halber schon gute Anstalt.

Art. 23. Wann vermöge Art. 23. des Osnabrückischen Auffazes die *concurrentia Jurisdictionis Aule Cesaree*, allein bey dem neuen Dritten Gerichte sollte aufgehoben werden, würde hiedurch den beyden Sächsischen und Westphälischen Craysle zwar geholffen, den übrigen aber sehr präjudiciret, diemeil sie aber alle *membra unius corporis* wären, als würde zum höchsten gebethen, man wolle diese nicht *deterioris conditionis* als jene achten.

Brandenburg-Anspach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Wolte zu Verhütung der Weitläufigkeit nicht ad singula puncta gehen, und sich in allen so viel möglich der Kürze besleißigen.

Ad Art. 1. Die Remission auf dem 3. Articul der vorhergehenden Erklärung könnte nicht wohl beliebt werden, und wäre besser, daß man es bey dem Münsterischen Auffaze disfalls verbleiben ließe. Anlangend die *Beilage sub lit. A.* wolte er, daß man sich darin nicht dergestalt präcipitiret hätte, weil es aber nun geschehen und es die Württembergische Elobster hoch angehe; als könnte die im Osnabrückischen Concept gesetzete *expressa cassatio placitiret* werden. Der Paß von *Confirmation*

1646. tion des Passauischen Vertrages und Religion-Friedens, bedüncke ihme in dem 1646.
 Julius. Osnabrückischen Aufsatze etwas obscur und zweiffelhaftig gesetzt zu seyn, und wä-
 ren die Formalia des Münsterischen Concepts: in denen bißhero unstreitigen
 Puncten ic. etwas deutlicher. So sey auch von den Herren Osnabrugensibus die
 Gleichheit zwischen beyden Religions-Verwandren etwas weiter ausgeführt,
 welches er dahin gestellet seyn lasse.

Ad Art. 2. Er verbleibe bey dem *termino Restitutionis Anni 1621.*

Ad Art. 3. Was wegen der abtretenden Erz- und Bischöffe *Alimentation* an-
 gezogen im Osnabrückischen Concept, würde auszulassen seyn, massen solches auch
 von den Chur-Sächsischen mit Anführung bewegender Ursachen erinnert worden. Ob
 des Geistlichen Vorbehalts *expresse* also zu gedencken, wie von den Herren Osnab-
 rückern geschehen, lasse er dahin gestellet seyn.

Ad Art. 5. Anlangend die *Menses Papales*, befinde er keine discrepantz quoad
substantialia.

Ad Art. 6. Bedüncke ihme das Wort *Besehnigung* besser zu seyn als das
 im Osnabrückischen Concept sich befindende Wort *Legitimation.*

Ad Art. 8. Die *pluralitatem Beneficiorum* stellet er dahin.

Ad Art. 9. Er desiderirte im Osnabrückischen Aufsatze dieses, daß keine *ge-
 neralis clausula de Rebus Judicatis rescindendis* gesetzt wäre, dann nicht allein we-
 gen der Mediat- und Immediat-Stifter, sondern auch sonst occasione Religionis
 viele Res Judicatae würden ergangen seyn, die rescindirer werden müsten.

Ad Art. 10. Was die *Declarationem Ferdinandeam* anreichere, wäre er der
 Meynung, daß man deswegen gnugsam würde gesichert seyn, wenn es bey dem Mün-
 sterischen Aufsatze Art. 22. verbleibe, und würde ein mehres von den Catholischen un-
 mdglich zu erhalten seyn.

Ad Art. 22. Die *Majora in Contributions-Sachen* betreffend, wäre den
 Reichs-Abchieden gemäß, daß in den Craysen, die zu Handhabung des Land-Friedens
 gehörige Anlagen per Majora geschlossen würden: Es wäre aber hie nicht eigentlich
 die Frage von Crays-Tägen, sondern von Reichs-Tägen, und wäre zum wenigsten also
 zu setzen, daß, wenn auf Reichs-Tägen zu solchen Kriegen, welche mit Belieben der
 Stände resolviret wären, Anlagen begehret würden, alsdann sollten ic. Sonsten
 bedüncke ihme besser zu seyn, daß man so weit nicht heraus gienge, sondern es bey der
 Generalität liesse.

Ad Art. 23. Wegen der Gerichte hielte er dafür, daß wann der Fränckische
 und andere Crays auch ein neues Gericht für sich begehreten, müsten sie jeso den bey-
 den Sächsischen und Westphälischen Craysen beytreten, und mit denselben das Werk
 heben und legen: Wann sie aber diese drey Crays allein stehen ließen, würden dieselbi-
 gen billig einige *invidiam* ihrentwegen auf sich zu nehmen bedencken tragen.

Der letzte Articulus wäre zu hart.

Im übrigen wäre der Osnabrückische Aufsatz auch *ratione formalium* hart, und
 hätte das Ansehen, als wann darinnen unterschiedliche neue Postulata enthalten, wel-
 ches die Catholischen übel ausdeuten und vorgeben dürfften, als ob man allemahl was
 neues brächte. Weil man aber auch den Münsterischen Aufsatz allein nicht behaupten
 könnte: als wäre dahin zu sehen, daß aus beyden Concepten per modum collatio-
 nis eins mdchte beliebt und aufgesetzt werden.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern: Den Aufsatz würde man den Herren Osnabrugensibus com-
 mittiren müßen, doch sie daneben auch per Deputatos erinnern, worinnen man von
 ihnen

1646. ihnen dissentirte. Quoad phrasas & modos loquendi wären moderatiores ihnen vorzuschlagen, die sie dann auch ohne Zweifel ihnen würden gefallen lassen. Denn in ihrem Aufsatze die Worte: In und außershalb Reichens &c. keiner *Contradiction* und *Protestation* geachtet &c. ein jeder Bischoff darauf verweidet &c. und dergleichen, zu hart wären, auch dürfte man des Pabstes ohne Noth nicht gedencken, und die Catholischen damit irritiren. Ratione *ordinis* befunde sich auch Artic. 3. einige Differenz, darinnen aber den Herren Osnabrückischen nachzugeben. Quoad *materialia* könte man in denen Stücken, darinnen die Herren Osnabrügenses nur etwa mehr gesehen, indifferent seyn, doch wären dieselbigen dahin zu vermögen, daß sie keine Rationes dem Instrumento einrücketen, denn solches dem Herkommen zuwider, salutare clausulas aber ließe man billig zu, und desiderirten die Herren Osnabrügenses dieselbigen am allermeisten in dem Münsterischen Aufsatze.

Sonsten befunde die Discrepanz in 5. Haupt-Puncten. Wegen des *Termini Anni 1621.* wäre er aus Mangel der Instruction bis anhero angestanden, hätte aber bey der letzten Post bekommen, daß Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht denselben *Terminum* amplectirten. Des Geistlichen Vorbehalts möchte man nicht in specie sondern nur per terminos *aequipollentes* gedencken. Ratione *Declarationis Ferdinandeae* conformirte er sich den vorgehenden *Vot* s dahin, daß solcher *Declaration* zu gedencken sey. Anlangend die *Majora in Contributions-Sachen*, wäre er noch bey der letzten Post die *negativam* zu behaupten befehligt, und vermeynte demnach, man sollte sehen, daß es disfalls verbleiben möchte, wie es hithero im Reiche herkommen. Was man bey dem *Præcedenz-Streite* zwischen Magdeburg und Salzburg thun könte, wüßte er nicht. An statt des Wortes: *Legitimation* wäre fuglicher zu setzen *Beseheingung*: Wann die Herren Osnabrügenses Art. 8. auch von den incorporirten und eingezogenen Stifffern verstanden, contradicirte er Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Interesse wegen, demselben expresse, er wolte aber nicht vermeynen, daß dieses ihre Meynung wäre, und könte also wohl indifferent seyn. Ob das, was im Osnabrückischen Aufsatze der *Autonomie* halber enthalten, von den Catholischen würde zu erlangen seyn, daran zweifelte er an seinem Orte gar sehr. Was des neuen und dritten *Judicii* halber er in seinem *Voto* jüngsthin gelagt, daß er nemlich disfalls *conclusive* sich nicht herauslassen könte, solches wolte er auch jeso hiemit wiederholet und reserviret haben, erinnerte aber dabeneben, es möchte das Anpachische Land-Gericht nicht gleich den andern cassiret, sondern vielmehr conserviret und erhalten werden.

Pommern-Bolgast: Wie Pommern-Stetin.

Württemberg: Quoad *formalia* wäre der Osnabrückische Aufsatze zu weitläufftig, und möchte dahin gesehen werden, wie mit der Herren Osnabrügensium gutem Willen alles aufs kürzeste zu begreifen, und die *Odiola* zu verhüten: Hoffte auch, es würden dieselbigen dahin zu disponiren seyn. Die *Materialia* befunden in zehen Puncten, und zwar sey erstlich des *Articuli tertii* der vorhergangenen Erklärung nicht zu gedencken, die *Cassation* aber der *Beylage sub Littera A.* zu belieben, zumahl, weil das Maynsische Directorium auf beschehene Erinnerung und Anfoderung gedachte *Beylage* wieder zurück zu geben sich gewegert. Des *Termini* wegen hätte man sich mit den Herren Osnabrügensibus dahin zu vergleichen, daß es bey dem Anno 1621. bleiben möchte. Des Geistlichen Vorbehalts wäre ad *evitandum odium contradictionis* nicht zu gedencken, sondern vielmehr bey dem Münsterischen Aufsatze disfalls zu verbleiben, insonderheit aber die Worte: In allen Inhaltungen auszulassen. Wegen der *Ferdinandischen Declaration* vergleiche er sich den Vorgesenden, daß nemlich besagter *Declaration* expresse nicht zu gedencken, sondern es sey denen im Münsterischen Concept wohl-gesehenen *Terminis* zu lassen. In dem *Præcedenz-Streite* zwischen Magdeburg und Salzburg wäre zu versuchen, ob die *Alternatio* könte erhalten werden. So wäre auch zu wünschen, daß das freye *Exercitium* den Erb-Ländern könte erhalten werden.

Wann

1646.
Julius.

Wann aber es dahin nicht zu bringen, möchte man mit allem Fleiße die Herren Osnabrugensens so weit disponiren, daß sie sich dem Münsterischen Aufsatze conformirten. Wegen der *Autonomie* würde man sich verhoffentlich wohl vergleichen können: In puncto *Contributionis* wäre er generaliter den Majoribus keine statt zu geben informiret, könnte auch davon nicht abweichen. Den Punctum *Justitie* belangend, möchten die Art. 23. des Osnabrückischen Concepts gesetzte *Verficuli*: Was aber hieroben *x.* Item So viel aber *x.* ausgelassen werden. Das *Conclusum* bedüncke ihme impertinens zu seyn. Im übrigen wolte er sich beziehen auf die vorgehende Vota, und möchte man sich resolviren, was zu thun wäre, wann man sich mit den Herren Osnabrugensibus nicht vergleichen könnte, und kein Theil von seiner Meynung weichen wolte.

Hessen-Cassel: Die *Formalia* betreffend, möchten alle weitläufftige und harte Stellen verhütet werden. In *Materialibus* conformirte er sich Majoribus, wüßte sich neben dem zu erinnern, daß er in seinen Votis bis anhero allemahl *ratione Termini Restitutionis* auf Annum 1618. gangen. Weil aber Jhro Fürstliche Gnaden kein Interesse absonderlich hiebei hätten, würden Sie sich auch disfalls Majoribus wohl conformiren.

Baden-Durlach: In *Formalibus* wäre auf die Kürze und Nervosität zu sehen, und bedüncke ihm zumahl unbillig, daß man *Rationes* in einem solchen Instrumento anführen wolte. *Ratione Termini* verbleibe er bey dem Anno 1621. *Articulo nono* würde offit der Pfandschaften gedacht, und verimeynete er, daß, um alle Ambiguität zu verhüten, Reichs-Pfandschaften hinzusetzen sey. Des *Reservati Ecclesiastici & Declarationis Ferdinandeæ* wäre expresse nicht zu gedencken. Wegen der *Autonomie* conformire er sich den Vorsitzenden; der *Contributionum* halber und des *novi Dicasterii*, wie Brandenburg-Culmbach. So wäre auch dahin zu sehen, daß man die *Præcedenz* für Magdeburg erhalten möchte, zum wenigsten wäre die *Alternation* zu behaupten. Das *Conclusum* sey seines Erachtens impertinens, und könnte dessen wohl mündlich bey Ubergabung dieser Erklärung, da es nöthig, gedacht werden.

Wetterauische Graffen: Conformirte sich den Majoribus, in specie wäre die mehr erwähnte *Beylage sub Littera A.* vermöge *Artic. 1.* des Osnabrückischen Aufsatzes zu cassiren, des *Reservati Ecclesiastici* aber nicht expresse zu gedencken. Wegen des *Termini Restitutionis* wäre er zwar nicht anders als auf Annum 1621. zu gehen instruiret, es würden sich aber seine Herren Principalen den Majoribus wohl conformiren. Der *Majorum* halber in puncto *Contributionis* wäre bey der *Generalität* zu beharren. Im übrigen möchte er wünschen, daß die *Præcedenz* für Magdeburg zu erhalten.

Cosmar: Die *Differentia* zwischen beyden Aufsätzen bestche vel in *realibus* vel in *phrasologia & ordine Articulorum*. Quoad *realia* sey bey dem Münsterischen Aufsatze zu verbleiben, im übrigen auf den Elimpff und Kürze zu sehen. Die *Præcedenz* wäre dem *Ers. Stifft* Magdeburg zu gönnen, ob es aber zu erhalten, stünde dahin.

Conclusum: Quoad *materialia* wäre (1) der *Preliminarium* nicht zu gedencken, (2) der *Terminus a quo* auf 1620. zu setzen, (3) des *Geistlichen Vorbehaltes* in specie nicht zu gedencken, (4) wegen der *Declarationis Ferdinandeæ* bleibe es bey dem *Art. 12.* des Münsterischen Aufsatzes: wie auch (5) wegen der *Autonomie* bey dem Münsterischen Aufsatze *Art. 14.* (6) Der *Majorum* halber in puncto *Contributionis* sey ohne *Distinction* die *Negativa* zu behaupten, (7) die *Concurrenz* des Reichs-Hoff-Raths wäre generaliter auch bey dem *Commer-Gerichte* aufzuheben; (8) der 24. *Artic.* Osnabrugensium sey auszulassen, und hätte man, da nöthig, mündlich vorzutragen; (9) wegen der *Magdeburgischen Condirrection* sey zwar noch jetzt

Dritter Theil.

29

1646.
Julius.

zu versuchen, endlich aber darauf nicht zu bestehen, (10) wegen der Erb-Lande bleibet es bey dem Münsterischen Aufsatze. Sonsten sey *ratione formalium* auf Kürze doch deutliche Nervosität, wie auch den Glimpff und das Herkommen in dergleichen *Instrumentis* zu sehen, und demnach das *Osnabrückische Concept* auf vorhergehende *Collacion* mit dem hiesigen *Aussatz* solcher gestalt einzurichten.

1646.
Julius.

§. V.

Die 3. Fürstlichen Gesandten, der Altenburgische, Weimarische und Lüneburgische, werden wegen ihrer seither geführten Negotiation angefordert.

Aus denen bisshero in *materia Gravaminum* geführten *Votis* ist nun wahrzunehmen, daß die Sachsen-Altenburgische und Weimarische, ingleichen die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, mit besonderm Nachdruck, das interelle Religionis Evangelicæ, zu befördern sich bemühet hatten: Es setzten auch die Schwedischen Gesandten ein besonderes Antrauen in dieselben, wegen ihrer annehmenden Wissenschaft und Erfahrungheit in den Deutschen Reichs-Rechten und Sachen. Dieses mochte nun am Kaiserlichen Hoff etwas ungleich angebracht worden seyn, und hätten vielleicht einige lieber gesehen, wann diese eifrige Gesandten gar wären zurück beruffen worden: dahero nicht nur, Kaiserliche Rescripta wie N. I. zeigt, deswegen, wiewohl etwas verdeckt, ergiengen, sondern auch Chur-Sachsen nach N. II. cum Adj. A. dahin antrug, daß man Evangelischer seits die *Compositionem Gravaminum* eben nicht so weit poulliren möchte, damit die Kriegs-Last nicht noch ferner auf dem Hals liegen bleibe. Dergleichen Schreiben auch Innhalts N. III. an Magdeburg ergieng; worauf die Antwort N. IV. erfolgte. Man zog bey dem Grafen von Trautmansdorf Erkundigung ein, was es doch mit solchen Kaiserlichen Rescri-

pten vor Bewandniß habe; welcher darauf geantwortet: „Bisshero hätten zu *Osnabrück*, etwa 3. Gesandten, womit er den „von *Thumsbrunn*, *Höbern* und *Lampadium* „meynte, den *punctum Gravaminum* „zu hoch gespannt, und der übrigen *Moderatiora Consilia* hintertrieben und gehindert: dieser Ursach halber wären die „Kaiserlichen Rescripta erfolgt. Als Ihm nun regerirt wurde: daß dessen in dem Kaiserlichen Schreiben nicht, sondern einer selbst angemasteten *Deputation* und weit aussehender absonderlicher Handlung mit den Königlichen Schwedischen *Legatis* gedacht würde; erwiederte Er: „Es „hätten sich etliche wenige Gesandten fast „täglich bey den Schwedischen angefundeden: weil nun diese bisshero zum Frieden „keine Lust erwiesen hätten, so wäre *validissima præsumtio*, daß sie von jenen „verhehet und in ihrer Meynung gestärcket worden seyn müßten: dieses wäre auch „*communis fama & Vox Populi*. Wie siattlich aber obgedachte Gesandten sich dagegen verthehdigt haben, ist aus nachstehenden beyden *Aussätzen* N. V. und N. VI. zu ersehen: Und hatte dieses alles keine andere Wirkung, als daß ernannte Gesandten das ihnen anbefohlene *negotium* mit unermüdeter Sorgfalt fortzustellen, sich nur desto mehr bemüheten.

N. I.
Kaiserliches Rescript an Friederich August und Christian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig, & in simili an die regierende Herzoge zu Weimar und Altenburg.

Ferdinand ic.

Hochgebohrne liebe Oheimbe und Fürsten!

N. I.
Kaiserliches Rescript genant der 3. Gesandten wegen ergangen.

Wir werden glaubwürdig berichtet, was massen ein Theils der Protestirenden Fürsten Räte Bothschaftten und Gesandte, bey denen zu *Osnabrück* mit der Königin und Cron Schweden angestellte Friedens-Tractaten, unter dem Rahmen einer *Deputation* (von welcher doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Räten, Bothschaftten und Gesandten nichts wissend, noch sich derselben theilhaftig machen wollen)